

Stadtverwaltung
Büro 01/13
Marktplatz 2
40213 Düsseldorf

Antrag auf Verdienstausschlag als abhängig Erwerbstätige/r

– Abrechnung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber –
(lesen Sie bitte hierzu den anliegenden Auszug aus dem Kommentar zur GO NRW)

1. **Antragstellerin/Antragsteller** (Familienname, Vorname) | Derzeit ausgeübte/r Beschäftigung/Beruf

– Die Ausübung des Mandats ist während meiner Arbeitszeit erforderlich **und**
 – ich kann meine Arbeit nicht vor- bzw. nachholen

Meine Arbeitgeberin/mein Arbeitgeber würde für die Zeit der Mandatsausübung eine Gehaltskürzung vornehmen, daher trete ich meinen Anspruch auf Zahlung der Verdienstausschlag an meine Arbeitgeberin/meinen Arbeitgeber ab.

Ich beantrage den

<input type="checkbox"/> Regelstundensatz (11,- EUR/Std.)	<input type="checkbox"/> Mehrbetrag zum Regelstundensatz (zwischen 11,- und 80,- EUR/Std.)	<input type="checkbox"/> Höchststundensatz (80,- EUR/Std.)
--	---	---

Angaben zur Arbeitszeit Wochentag(e)	Arbeitszeitrahmen Uhrzeit (von – bis)	Kernarbeitszeit Uhrzeit (von – bis)
---	--	--

Übliche Arbeitszeit Uhrzeit (von – bis)	Mittagszeit Uhrzeit (von – bis)
--	------------------------------------

2. Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Frau/Herr
erhält einen **Bruttostundenlohn** (einschließlich der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung, aber ohne Unfallversicherung) in Höhe von _____ EUR.

Datum	Firmenstempel, Unterschrift
-------	-----------------------------

Bankverbindung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

Geldinstitut	IBAN	BIC
--------------	------	-----

3. Ich bestätige die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben.

Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------	---

Berechnung der Verdienstausfallentschädigung

Bitte für jede Sitzung eine Zeile benutzen!

Eintragung nur durch die Stadtverfassung

Datum	Zeitangabe (Abwesenheit vom Arbeitsplatz) von – bis	Grund der Abwesenheit (z.B. Bauausschusssitzung)	Entschädigungsfähige Zeit von – bis	Stunden	Entschädigungsbetrag EURO
Summe					

Auszug aus „Kleerbaum/Palmen: Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – Kommentar für die kommunale Praxis“, Erl. zu § 45 GO:

„Rechnet der Arbeitgeber auf Antrag des Mandatsträgers mit der Gemeinde ab, und zahlt er dem Mandatsträger das Gehalt weiterhin ungekürzt aus, ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich seiner Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge: Sie sind in voller Höhe abzuführen. Dies rechtfertigt es, dem Arbeitgeber diese Anteile zur Sozialversicherung durch die Gemeinde zu ersetzen. Dazu gehören auch die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung (IM, Erlass, MittNWStGB 1982, S. 120; IM, Schreiben v. 19.07.2000 – III.A2-10.15.30-4411/00 –); Unfallversicherungsbeiträge jedoch nicht. Hinsichtlich dieser Beiträge geht der Arbeitgeber bei unverminderter Weiterzahlung des Lohnes an den Arbeitnehmer leer aus (Hirte, GHH 1986, S. 66; IM, Antwort auf die Kleine Anfrage, LT-Drs. 8/2019; OVG NRW, Beschl. v. 07.12.1982 – 15 A 1685/80 –, EildLKTNRW 1983, S. 82; Erenkämper, in: Articus/Schneider, § 45, 2.2; Wansleben, in: Held/Becker, § 45 GO, 1.).“

Es besteht die Möglichkeit, die Verdienstauffällentschädigung an die Antragstellerin/an den Antragsteller auszuzahlen. Das Verfahren ist aber **wesentlich aufwändiger und komplizierter**, sofern Rentenversicherungsbeiträge nachentrichtet werden sollen:

„Macht der Mandatsträger den Verdienstauffall selbst und unmittelbar der Gemeinde gegenüber geltend, so hat er einen Anspruch auf Ausgleich seines Nettoverdienstes. Dies schließt die indirekten Gehaltsbestandteile wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld mit ein. Hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge kommt es darauf an, ob die Verringerung der Beitragsleistungen infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leistungseinbuße für den Versicherten zur Folge hat, weil nach Sinn und Zweck der Entschädigungsvorschriften für den Mandatsträger nachteilige Folgen abzumildern sind. Insofern gilt für die Rentenversicherung Folgendes: Die Anteile zur Rentenversicherung können von der Gemeinde erstattet werden, wenn der Mandatsträger dies beim Arbeitgeber beantragt und dieser den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil an die Rentenversicherung abführt (§ 163 Abs. 3 Satz 1 SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung). Diese Beiträge hat der Mandatsträger bzw. der Arbeitnehmer vollständig selbst zu tragen (§ 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Diese Beiträge sind insofern Bestandteil des Verdienstauffalls, sodass sie auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten sind. Diese fiktive Erhöhung des Arbeitentgeltes bei der Rentenversicherung kann jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze erfolgen (Unterschiedsbetrag). Demgegenüber sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht erstattungsfähig, da die Verringerung der Beitragsleistung keine Leistungseinbußen für den Versicherten zur Folge haben (IM, Antwort auf die Kleine Anfrage, LT-Drs. 8/2019; OVG NRW, Beschl. v. 07.12.1982 – 15 A 1685/80 –, EildLKTNRW 1983, S. 82; Hirte, GHH 1986, S. 66; Erenkämper, in: Articus/Schneider, § 45, 2.2). Legt man dieses Unterscheidungskriterium zugrunde, sind auch die Beiträge für die Pflegeversicherung nicht erstattungsfähig. Dies gilt auch für Beiträge nach dem Recht der Arbeitsförderung.“